



BürgerEnergiegenossenschaft  
Leibertingen eG

*Herzlich Willkommen*

*zur*

**Generalversammlung**

**22.09.2011**

## **Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

- TOP 1            Eröffnung und Begrüßung
  
- TOP 2            Berichte des Vorstandes zur Geschäftslage 2010
  - a. über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr 2010
  - b. Vorstellung des Jahresabschlusses 2010
  - c. Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2010
  
- TOP 3            Berichte des Aufsichtsrates
  
- TOP 4            Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010
  
- TOP 5            Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2010
  
- TOP 6            Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  
- TOP 7            Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
  
- TOP 8            Satzungsänderungen
  - a. § 37 Abs. 3 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital
  - b. § 44 Verwendung des Jahresüberschusses
  
- TOP 9            Festlegung einer Kredithöchstgrenze gem. § 49 GenG
  
- TOP 10           Verschiedenes - Wünsche und Anträge der Mitglieder -

***Im Anschluss an die offizielle Tagesordnung wird uns Herr Jörß von der EnBw Erneuerbare Energie GmbH aktuelle Informationen zum Solarpark Leibertingen geben.***

BILANZ zum 31. Dezember 2010

BEG Leibertingen eG

AKTIVA

	Euro	Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen	112.789,00	
II. Finanzanlagen	<u>300.000,00</u>	412.789,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte	3.005,92	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.644,92	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>17.099,43</u>	32.750,27
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		3.570,00
		<hr/>
		449.109,27
		<hr/>

PASSIVA

	Euro
<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Gezeichnetes Kapital	325.750,00
II. Jahresüberschuss	9.706,00
<b>B. Rückstellungen</b>	2.400,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	111.253,27
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
Euro 111.253,27	
	<hr/>
	449.109,27
	<hr/>

# Gewinn- und Verlustrechnung

	Euro
<b>1. Rohergebnis</b>	4.408,10
2. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.847,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.227,26
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.910,78
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>138,62</u>
<b>6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	11.106,00
7. außerordentliche Aufwendungen	<u>1.400,00</u>
- davon Aufwendungen aus der Anwendung der Übergangsvorschriften BilMoG	
Euro 1.400,00	
<b>8. außerordentliches Ergebnis</b>	1.400,00-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>
<b>10. Jahresüberschuss</b>	<u><u>9.706,00</u></u>

## **Vorschlag des Vorstandes zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und zur Verwendung des Jahresüberschusses 2010**

### **TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010**

### **TOP 5 Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses**

#### **Beschlussfassung**

##### **TOP 4**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 vom 30. Juni 2011 wird in allen Punkten genehmigt und ohne Einschränkung festgestellt.

Die Bilanzsumme schließt mit Euro 449.109,27 ab.

Der Jahresüberschuss beträgt Euro 9.706,00.

##### **TOP 5**

Der Bilanzgewinn in Höhe von Euro 9.706,00 wird wie folgt verwendet:

1% des Jahresüberschusses, EUR 97,06, ist nach § 38 der Satzung in die gesetzliche Rücklage einzustellen

Der verbleibende Betrag, sowie der im Vorjahr nach § 39 der Satzung in eine freie Gewinnrücklage eingestellte Betrag iHv. Euro 9.608,94 wird als dreiprozentige (3%) Dividende an die Mitglieder in Höhe von 9.772,50,-€ ausgeschüttet.

Der Minusbetrag von – 163,56€ wird auf das Geschäftsjahr 2011 vorgetragen.

#### **Es erfolgt keine sofortige Auszahlung der Dividende.**

Die Auszahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2010 erfolgt aus organisatorischen Gründen erst mit der Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2011. Sollte keine Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2011 beschlossen werden, erfolgt unabhängig davon die Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2010

**am 18. Juli 2012**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Vorstellung des Jahresabschlusses, in der Sitzung vom 08.09.2011 oben aufgeführten Beschlussfassungsvorschlag vorgelegt, dieser wurde einstimmig angenommen.

## Vorschlag zur Satzungsänderung § 37 Abs. 3

### § 37 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital

#### **Formulierung in der Satzung mit Stand: 18. Januar 2010**

- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die höchstmögliche Beteiligung des einzelnen Mitglieds **soll** maximal 100 Geschäftsanteile nicht überschreiten. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Geschäftsanteile voll einbezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

Dem BWGV ist im Rahmen der Gründungsprüfung die Formulierung „**soll**“ im § 37 Abs. 3 aufgefallen. Wir wurden darauf hingewiesen, diese Formulierung in der Satzung zu ändern, da mit dem Begriff „soll“ Ausnahmen möglich sind, die nicht bestimmt sind.

#### **Neuformulierungsvorschlag für § 37 Abs. 3 der Satzung:**

- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. **Die höchstmögliche Beteiligung des einzelnen Mitglieds beträgt maximal 100 Geschäftsanteile.** Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Geschäftsanteile voll einbezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend

## Vorschlag zur Satzungsänderung § 44

### § 44 Verwendung des Jahresüberschusses

#### **Formulierung in der Satzung mit Stand: 18. Januar 2010**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

#### **§ 19 GenG regelt die „Gewinn- und Verlustverteilung“ wie folgt:**

- (1) Der bei Feststellung des Jahresabschlusses für die Mitglieder sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres, ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

- (2) Die Satzung kann einen anderen Maßstab für Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen und bestimmen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteils an die Mitglieder auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens, findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

Der BWGV empfiehlt deshalb eine Neuformulierung der Gewinnverteilungsklausel, damit eine taggenaue Berechnung der Dividenden zulässig ist und eine Gleichbehandlung gegeben ist:

#### **Neuformulierungsvorschlag für § 44 der Satzung:**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt, oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt werden.
- (2) Die Verteilung des Gewinns an die Mitglieder, erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag der Einzahlung an zu berücksichtigen.

#### **Festlegung einer Kredithöchstgrenze gem. § 49 GenG**

Gem. § 49 GenG hat die „Die Generalversammlung Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Krediten an denselben Schuldner eingehalten werden sollen“.

Diese sogenannte Höchstkreditgrenze muss durch die Generalversammlung zwingend festgelegt sein, was bei der BEG bisher nicht der Fall ist. „Gewährte Kredite“ in diesem gesetzlichen Sinne, sind auch Forderungen aus Lieferungen + Leistungen (Lieferantenkredite) an die EnBW, aus der Lieferung von Strom.

#### **Vorschlagsbeschluss:(nicht Teil der Satzung)**

Die Kredithöchstgrenze gem. § 49 GenG ist aufgrund gesetzlicher Anforderungen erstmalig festzulegen. Kredite an einen einzelnen Schuldner dürfen **EUR 25.000,00** nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungsdarlehen.

## Jahresrückblick 2010

**18.01.2010 Gründungsversammlung**

59	Gründungsmitglieder
664	gez. Anteile
166.000,-€	Einlagevermögen

**16.04.2010 Einweihung Solarpark Leibertingen**

**01.05.2010 Beteiligung am Solarpark Leibertingen**  
Darlehenssumme: 300.000,-€

**28.06.2010 Inbetriebnahme PV-Anlage Bürgerhaus Altheim**  
8,64 kwp

**11.07.2010 Tag der offenen Tür EnBW Solarpark Leibertingen**  
Präsentation der BEG mit eigenem Stand

**29.09.2010 Inbetriebnahme PV-Anlage Bürgerhaus Kreenhein**  
34,56 kwp

**04.11.2010 Eintrag in das Genossenschaftsregister**

**Mit Stand 31.12.2010**

74	Mitglieder
1303	gez. Anteile
325.750,-€	Einlagevermögen